

**Antwort**  
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt-Bott und der Fraktion  
DIE GRÜNEN**  
— Drucksache 11/3795 —

**Organhandel, Persönlichkeitsrechte, Kinderhandel und kriminelle Organentnahme  
insbesondere bei Kindern in der Dritten Welt**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für  
Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom  
15. Februar 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregie-  
rung wie folgt beantwortet:*

1. In der Bundesrepublik Deutschland haben sich 26 Transplanta-  
tionszentren zu einer „Arbeitsgemeinschaft der Transplantations-  
zentren“ zusammengeschlossen.

Wo befinden sich diese?

In der Arbeitsgemeinschaft der Transplantationszentren sind 27  
Zentren zusammengeschlossen. Sie befinden sich in Aachen,  
Berlin-Steglitz, Bonn, Bremen, Düsseldorf, Erlangen-Nürnberg,  
Essen, Frankfurt/M., Freiburg/i. Br., Göttingen, Hamburg-Eppen-  
dorf, Hannover, Hannover-Münden, Heidelberg, Homburg/Saar,  
Kaiserslautern, Kiel, Köln, Lübeck, Mainz, Marburg/Lahn, Mün-  
chen, Münster, Stuttgart, Tübingen, Ulm, Würzburg.

2. Sind andere als diese 26 Kliniken sowohl personell als auch tech-  
nisch in der Lage, Organtransplantationen durchzuführen? Wenn  
ja, um welche Kliniken handelt es sich?

Herztransplantationen werden noch durchgeführt im Benedikt  
Kreuz Rehabilitations-Zentrum Bad Krozingen, im Deutschen  
Herzzentrum Berlin sowie im Deutschen Herzzentrum München.

Andere als die aufgeführten insgesamt 30 Kliniken sind derzeit personell und organisatorisch allenfalls in der Lage, eine geringe Zahl von Organtransplantationen durchzuführen.

3. Welche Angaben liegen der Bundesregierung über welche Organtransplantationen im Jahr 1987 bzw. insgesamt bis einschließlich 1988 vor?

Im Jahre 1988 wurden 1 778 Nierentransplantationen, 161 Lebertransplantationen und 250 Herztransplantationen durchgeführt.

1987 wurden durchgeführt:

Nierentransplantationen:	1 711
Lebertransplantationen:	96
Pankreastransplantationen:	50
Herztransplantationen:	221
Knochenmarktransplantationen:	296

4. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Funktionserhaltung von Organen wie Nieren, Augen, Lungen, Leber und Herz außerhalb des Körpers in dafür geeigneten Nährlösungen und Apparaturen?

Während die Niere noch nach 36 bis längstens 48 Stunden erfolgreich transplantiert werden kann, können Herz, Leber und Bauchspeicheldrüse derzeit nur vier bis sechs Stunden lang konserviert werden. Die lange Aufbewahrungsmöglichkeit ist der Grund dafür, daß die Nierentransplantationen im Rahmen eines Internationalen Organaustausches stattfinden und dabei die bestmögliche Übereinstimmung der Gewebsmerkmale von Spendern und Empfängern geprüft wird. Eine entsprechende Entwicklung läßt sich auf Dauer auch für die Herz-, Leber- und Herz/Lungentransplantation voraussagen. Hierfür werden geeignete Konservierungsmöglichkeiten erarbeitet. Die Transplantation von Augenhornhaut – hierbei handelt es sich um eine Gewebetransplantation – ist auch noch längere Zeit nach der Entnahme möglich.

5. Welche Angaben liegen der Bundesregierung über die bis heute in der Bundesrepublik Deutschland erfolgten Transplantationen von Nieren vor? Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil von Lebendspenden – ausschließlich Transplantationen unter Verwandten 1. Grades – betrug 1987 etwa 3 % (1988 2 %).

In der Zeit von 1976, dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung eines auf Initiative des Kuratoriums für Dialyse und Nierentransplantation in Neu-Isenburg entwickelten Modells, des sogenannten „Münchner Modells“, bis 1987 sind in der Bundesrepublik Deutschland 10 717 Nieren (bis 1988 = 12 495) transplantiert worden. Der Anteil von Lebendspenden – ausschließlich Transplantationen unter Verwandten 1. Grades – betrug 1987 etwa 3 % (1988 2 %).

6. Im Jahresbericht der Bundesärztekammer für 1988 (vgl. FR vom 18. Oktober 1988) heißt es, daß jährlich etwa 4 000 Nierentransplantationen erforderlich seien, „um den heutigen medizinischen Notwendigkeiten gerecht zu werden“. Demgegenüber seien im Jahr zuvor nur 1 711 Nieren transplantiert worden. Nach Angaben der „Arbeitsgemeinschaft der Transplantationszentren“ stehen derzeit „7 000 Patienten auf der Warteliste“ (vgl. Die Neue Ärztliche vom 7. November 1988).

Teilt die Bundesregierung angesichts des damit konstatierten strukturellen Versorgungsproblems die Befürchtung, daß kommerzielle Organhändler diese Situation erfolgreich ausnutzen und Organe über den „freien Markt“ feilbieten, z. B. über die „OrganSpende und HumanErsatzVereinigung auf Gegenseitigkeit“ oder „Asiatransplant“?

Da in der Bundesrepublik Deutschland fast ausschließlich Nieren von Toten verpflanzt werden und nur in Ausnahmefällen Lebendtransplantationen unter Verwandten 1. Grades durchgeführt werden, und da die Bundesrepublik Deutschland zu einem der drei Länder innerhalb der Europäischen Dialyse und Transplantationsgesellschaft gehört, in denen alle Patienten mit Hilfe der „künstlichen Niere“ behandelt werden und deshalb auf ein „passendes“ Organ eines verstorbenen Spenders warten können, wird die Gefahr als gering eingeschätzt, daß es hier zu einer Art von „Organhandel“ kommen müßte.

Natürlich wäre die Durchführung von mehr Nierentransplantationen wünschenswert. Tatsache ist jedoch, daß nach einer im Auftrag des Kuratoriums für Dialyse und Nierentransplantation in Neu-Isenburg durchgeführten Auswertung von Leichenschau-scheinen des Jahres 1986 in Bayern und der Hochrechnung dieser Daten auf die Bundesrepublik Deutschland nur mit einer Zahl von ca. 3 000 Nierentransplantationen pro Jahr gerechnet werden kann. Diese Zahl würde jedoch ausreichen, das weitere Anwachsen der Warteliste zu vermeiden und zu einem Ausgleich der jährlichen Neuerkrankungen zu gelangen. Am 31. Dezember 1988 waren in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 5 988 Patienten zur Nierentransplantation angemeldet, mehr als 5 000 Patienten hatten ein funktionierendes Nierentransplantat.

7. Die in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Transplantationszentren haben sich auf ihrer Jahrestagung im November 1987 einen „Transplantationskodex“ auferlegt, um einem Mißbrauch durch Kommerzialisierung vorzubeugen.

Sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß sich der kommerzielle Organhandel noch ausweiten wird, sofern diesem keine rechtlichen Einschränkungen auferlegt werden? Wenn nein, wie beurteilt sie die Sorge der Medizinerinnen und Mediziner?

Die Bundesregierung sieht eine Gefahr für eine Ausweitung der Kommerzialisierung des Organhandels nicht in fehlenden rechtlichen Absicherungen im Verhältnis zum o. a. Transplantationskodex der Arbeitsgemeinschaft transplantierender Ärzte, sondern in den einen Organhandel unterstützenden medizinischen Maßnahmen der Prüfung von Gewebeverträglichkeit nichtverwandter Lebendspender und entsprechenden Organentnahmen und Übertragungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die Bun-

desregierung beabsichtigt deshalb, auf der nächsten Generalversammlung der Weltgesundheitsorganisation im Juni d. J. den Entwurf einer Empfehlung einzubringen, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, dafür Sorge zu tragen, daß jede Kommerzialisierung der Organtransplantation verhindert wird. Es soll den Mitgliedstaaten empfohlen werden, gesetzliche Regelungen zu treffen, soweit ein Organhandel nicht wirksam auf der Grundlage anderer Regelungen unterbunden werden kann. Die Mitgliedstaaten sollen ersucht werden, keine medizinischen Maßnahmen zu dulden, die einen Organhandel ermöglichen können. Sie sollen darauf hinwirken, daß die Ärzte keine der Transplantation dienenden Gewebeverträglichkeitsuntersuchungen bei lebenden Personen durchführen, die mit dem potentiellen Empfänger nicht im ersten Grade verwandt sind, und ihnen keine Organe entnehmen.

8. Die Generalversammlung des Weltärztebundes hat 1985 eine Deklaration verabschiedet, in der die Regierungen der Länder aufgefordert werden, gesetzliche Regelungen gegen jeglichen Handel mit menschlichen Organen zu schaffen.

Fühlt sich die Bundesregierung durch diese Deklaration zu einer Gesetzesinitiative aufgefordert? Wenn ja, wie erklärt sie es, daß nach mehr als 3 Jahren nach Verabschiedung dieser Deklaration bis heute kein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung vorliegt?

Die Erklärung des Weltärztebundes zum Handel mit Organen auf der 37. Generalversammlung in Brüssel vom Oktober 1985 enthält eine Verurteilung des An- und Verkaufs von Organen zum Zwecke der Transplantation und eine Aufforderung an die Regierungen aller Länder, dafür Sorge zu tragen, daß jeglicher Handel mit menschlichen Organen unterbunden wird. Gesetzliche Regelungen sind nicht gefordert worden. Außerdem gibt die Situation der Organtransplantation in der Bundesrepublik Deutschland – wie oben dargelegt – z. Z. keinen Anlaß zu gesetzgeberischen Maßnahmen.

9. Der Transplantationskodex der „Arbeitsgemeinschaft der Transplantationszentren“ beinhaltet ebenfalls die Ablehnung einer Transplantation zwischen lebenden Nicht-Verwandten. Damit wird ein Regelungsbedarf für Organspenden zwischen Lebenden festgestellt.

Ist der Bundesregierung bekannt, ob dennoch Organübertragungen zwischen Nicht-Verwandten in einer bundesdeutschen Klinik vorgenommen wurden? Wenn ja, wie wurde diese Entscheidung begründet? Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung weiterhin, die drohende Kommerzialisierung der Organspende allein dem Ehrgefühl der deutschen Ärzteschaft zu überlassen?

Die Bundesregierung räumt der ethischen Haltung der deutschen Ärzteschaft zur Organtransplantation mit ihrer gegen jeden Organhandel gerichteten Selbstverpflichtung einen hohen Stellenwert ein. Sie würde es begrüßen, wenn von einer ähnlichen ärztlichen Haltung in allen Ländern der Welt ausgegangen werden könnte. Eine Bewertung der Gefahrenlage für die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin-West läßt derzeit eine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung nicht erkennen. Der

Bundesregierung sind Fälle der Organübertragung zwischen Nicht-Verwandten in einer Klinik in der Bundesrepublik Deutschland nicht bekannt. Nach dem Transplantationskodex der Arbeitsgemeinschaft der Transplantationszentren vom 13. November 1987 können streng begründete Abweichungen vom Grundsatz der Nichtvornahme der Transplantation bei Nicht-Verwandten nach sehr sorgfältiger Abwägung erfolgen, z. B. eine Organspende zwischen Ehepartnern.

10. Selbst bei Organübertragungen zwischen lebenden Verwandten schließt die Ärzteschaft eigennützige Spenden mit verdeckt ausgehandelten Entgelten oder aber familiäre Repressalien nicht aus. Zudem ist jede Organspende von Lebenden für sie riskant; Nierenspender/-spenderinnen werden der Gefahr ausgesetzt, bei Entzündungen oder Versagen der verbliebenen Niere in eine lebensgefährliche Situation zu geraten. Schließlich weicht die Ärzteschaft bei Organübertragungen zwischen Lebenden von dem Prinzip ab, durch Eingriffe zu therapieren, nicht zu schaden.

Will die Bundesregierung unter den gegebenen Bedingungen die Transplantation von Organen Lebender weiterhin dulden? Wenn ja, wie begründet sie dies?

Es handelt sich bei den Transplantationen unter lebenden Verwandten um Übertragungen von Elternteilen auf ihre Kinder. Nachdem es sich hier ohne jeden vernünftigen Zweifel um freiwillige, in der Regel sehr nachdrückliche Entscheidungen der Spender selbst handelt, wäre angesichts der die Transplantation voraussetzenden größtmöglichen Kompatibilität nicht zu begründen, weshalb die Bundesregierung die ohnehin geringe Zahl solcher Organspenden unter Lebenden ablehnen oder gar gesetzlich unterbinden sollte. Bei dieser Konstellation und der zunehmenden Zurückhaltung der Operateure bei Lebendtransplantationen können Bedenken im Sinne der Frage nicht geteilt werden.

11. Transplantationen von Organen Lebender bewegen sich in der Bundesrepublik Deutschland im rechtsfreien Raum. Klare gesetzliche Vorschriften über die Organübertragung toter Spender liegen ebenfalls nicht vor. Allenfalls der als „Leichenfledderparagraph“ ins Gerede gekommene § 168 StGB kann bei extensiver Auslegung als Rechtsgrundlage herangezogen werden. In der 8. Wahlperiode wurde bereits von der damaligen Bundesregierung ein Transplantationsgesetzentwurf (Drucksache 8/2681) vorgelegt, auch der Bundesrat hatte hier einen Regelungsbedarf gesehen und einen Entwurf erarbeitet. Dissens beider Entwürfe war, ob es einer Zustimmung oder eines Widerspruchs über die Verfügung der Organspende im Todesfall bedarf.

Wie bewertet die Bundesregierung diese Gesetzentwürfe, und welcher der Optionen – Zustimmungs- oder Widerspruchslösung – würde sie den Vorzug geben?

Die Bevölkerung hat die Organübertragung als Behandlungsmethode akzeptiert. Den Ärzten ist es in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle möglich, die Angehörigen eines Verstorbenen von der Notwendigkeit einer Organentnahme zu überzeugen, mit deren Hilfe anderes Leben erhalten oder ein Leiden gemildert werden kann. Wird das Gespräch zwischen Arzt und Angehörigen in einer der Situation angemessenen Weise geführt, so kann heute weitgehend mit deren Einwilligung in eine Explantation – zumin-

dest einzelner Organe – des Toten gerechnet werden. Unter diesen Umständen erübrigt sich eine gesetzliche Regelung auf der Basis der Zustimmungslösung und erscheint es fraglich, ob eine gesetzlich verankerte „Widerspruchslösung“ die allgemeine Bereitschaft zur Organspende zusätzlich fördern würde.

Die Bundesregierung ist deshalb nach wie vor auch nicht davon überzeugt, daß eine gesetzliche Regelung zu einer Erhöhung der Transplantationsfrequenz führen würde. Darüber hinaus hält es die Bundesregierung sogar für möglich, daß sich eine „Widerspruchslösung“ im Ergebnis nachteilig auf die Transplantationschirurgie auswirken könnte. Denn vorhandene Ängste und emotionale Vorbehalte des einzelnen, die im persönlichen Gespräch mit dem Arzt ausgeräumt werden können, würden u. U. ohne das aufklärende Gespräch zu einer Ablehnung der Organspende und damit im Falle einer Widerspruchslösung zu einem entsprechenden Widerspruch führen. Gerade im Interesse der derzeit vorhandenen Aufgeschlossenheit der Bevölkerung sollte eine Konfrontation mit Bürgern vermieden werden, die – aus welchen Gründen auch immer – die Integrität des Leichnams ihres Angehörigen gewahrt wissen wollen.

12. Die Transplantation von Organen Toter ist bei Zustimmung der Angehörigen der Verstorbenen – sofern diese nicht bereits zu Lebzeiten eine entsprechende Verfügung getroffen haben – zulässig, weil die rechtliche Konstruktion des Übergangs des Persönlichkeitsrechts der Verstorbenen auf die Angehörigen herangezogen wird. Im Falle eines Notstands wird das Persönlichkeitsrecht aber verdrängt.

Wann ist für die Bundesregierung ein solcher Notstand gegeben?

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Lippelt (Hannover) und der Fraktion DIE GRÜNEN zur „Hirntodbestimmung“ und Organtransplantation bei Unfallopfern“ Drucksache 11/3606 unter Ziffer II/1 dargetan, in welchen Fällen sie bei fehlender oder nicht rechtzeitig eingeholter Einwilligung von Angehörigen eine Notstandssituation als vorliegend ansieht.

13. In einigen Bundesstaaten der USA sind die leitenden Ärztinnen und Ärzte durch ihre Dienstverträge verpflichtet, jede verstorbene Person daraufhin zu überprüfen, ob sich deren Organe für eine Transplantation eignen. Bei Zustimmung der Angehörigen kann dann transplantiert werden. Durch eine Verpflichtung dieser Art sollen Wartezeiten verkürzt und Organübertragungen von Lebenden unmöglich gemacht werden.

Wie bewertet die Bundesregierung eine solche dienstrechtliche Verpflichtung?

Die Bundesregierung sieht in der noch nicht durchweg vorhandenen Kooperationsbereitschaft von Ärzten vor allem in kleineren und mittleren Krankenhäusern mit den Transplantationszentren eine wesentliche Ursache für die noch zu geringe Zahl gemeldeter Spender. Nach Feststellungen des Präsidenten der Bundesärztekammer fehlen vor allem in kleineren Krankenhäusern die not-

wendigen organisatorischen Voraussetzungen für eine Kooperation mit den Transplantationszentren.

Auch Mängel in der Information sowohl der Krankenhausärzte als auch der Krankenhausverwaltungen über die organisatorischen und kostenmäßigen Regelungen für die Organexplantation und Transplantation werden als Ursache genannt.

Auf diesem Hintergrund muß die Anregung, durch dienstvertragliche Verpflichtungen eine Prüfungs- und Meldepflicht einzuführen, gesehen werden. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß zunächst die organisatorischen Voraussetzungen der Zusammenarbeit weiter verbessert werden sollten, bevor dem Gedanken einer Verpflichtung der im Krankenhaus tätigen Ärzte zur Prüfung und Meldung nähergetreten wird. Im übrigen ist hier ein Problem angesprochen, das ausschließlich von den Trägern der gesundheitlichen Versorgung und von den Landesgesundheitsverwaltungen, die für die medizinische Versorgung zuständig sind, gelöst werden muß.

Die für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder haben auf ihrer 59. Konferenz am 17./18. November 1988 in Berlin den bisher erreichten Standard sowohl hinsichtlich des Ausbaus der transplantierenden Einrichtungen, der Organvermittlung und der Modalitäten der Organentnahme nach den Empfehlungen der Bundesärztekammer positiv bewertet. Sie haben allerdings bei der noch relativ jungen Transplantationsmedizin Vorgehensweisen, Organisation und Strukturen der Zusammenarbeit als weiter entwicklungsbedürftig angesehen. Sie haben gleichzeitig alle Ärzte auf die große auf dem Gebiet der Organspende liegende Verantwortung hingewiesen und um intensive Mitarbeit gebeten. Sie haben sich dahin gehend geäußert, daß in diesem Sinne die Zusammenarbeit zwischen transplantierenden Einrichtungen und den Krankenhäusern verbessert werden muß.

14. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über eine der Karlsruher Staatsanwaltschaft vorliegenden Anzeige gegen einen Rechtsanwalt a.D., der in ökonomische Bedrängnis Geratene über die „OrganSpende und HumanErsatzVereinigung auf Gegenseitigkeit“ 60 000 bis 80 000 DM für die Spende einer Niere angeboten hat und weiter anbietet? Welche rechtliche Handhabe kann die Staatsanwaltschaft gegen den Vorwurf der „fahrlässigen Körperverletzung“ (vgl. Frankfurter Neue Presse vom 19. Oktober 1988) geltend machen?

Die Bundesregierung sieht aus grundsätzlichen Erwägungen von einer Stellungnahme ab, da es sich um ein schwebendes Verfahren handelt.

15. Welche Kriterien müssen erfüllt, welche Nachweise erbracht sein, um als Spender/Spenderin bzw. Empfänger/Empfängerin eines Organs im Computer des europäischen Transplantationscenters in Leiden (NL) gespeichert zu werden? Wer hat Zugriff zu den dort gespeicherten Daten?

Alle in der Bundesrepublik Deutschland zur Nierentransplantation angemeldeten Empfänger werden im Zentralcomputer der Eurotransplant-Foundation in Leiden/Niederlande registriert. Auch die Gewebsmerkmale, Blutgruppen etc. der verfügbaren Spender werden mit Hilfe der vom Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation in den einzelnen Nierentransplantationszentren der Bundesrepublik installierten Rechner in den Zentralcomputer von Eurotransplant eingegeben. Auf der Grundlage des dadurch möglichen Datenabgleichs, der auf diese Weise zu ermittelnden bestmöglichen Übereinstimmung der Gewebsmerkmale von Spendern und Empfängern sowie der mit der Arbeitsgemeinschaft Transplantationszentren in der Bundesrepublik Deutschland einvernehmlich festgelegten Dringlichkeitskriterien findet der internationale Organaustausch insbesondere innerhalb des Eurotransplant Verbunds (Benelux, Österreich, Bundesrepublik Deutschland) statt. Weitere Verbesserungen des nationalen und internationalen Organaustausches und insbesondere der von der Gewebeübereinstimmung maßgeblich geprägten Funktionszeit der transplantierten Organe läßt die Inbetriebnahme des vom Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation errichteten nationalen Transplantationsdatenzentrums in Heidelberg erwarten. Die in Leiden verfügbaren Daten unterliegen lediglich dem Zugriff der Eurotransplant-Foundation. Im übrigen können nur die Daten eingebenden Stellen die von ihnen eingegebenen Daten abrufen.

16. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob deutsche potentielle Organempfängerinnen/Organempfänger, vermittelt über Agenten oder auf eigene Initiative hin, in Indien oder anderen Ländern der Dritten Welt eine Organtransplantation haben vornehmen lassen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß deutsche Patienten Vermittlungstätigkeit in Anspruch genommen haben oder aber in Indien oder anderen Ländern der Dritten Welt eine Organtransplantation haben vornehmen lassen.

17. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß z.B. in Brasilien via Zeitungsannoncen für kommerzielle Organspenden geworben wird?

Nein.

Es ist lediglich bekannt, daß in einigen Ländern in Einzelfällen Kranke Suchanzeigen nach Organspendern aufgegeben haben.

18. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über das Organ-Büro „Asiatransplant“ in Frankfurt am Main vor, das damit wirbt, für eine Summe von 100 000 DM die Transplantation einer Niere „aus einem fernöstlichen Land“ (DNÄ vom 10. Oktober 1988) in einem Krankenhaus in Neu Delhi, Karatschi oder Manila vornehmen lassen zu können?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über das Organ-Büro „Asiatransplant“ in Frankfurt/M. vor. In dem von „Asiatrans-

plant Singapore“ an das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit gerichteten Schreiben mit dem Angebot, Nierentransplantationen von lebenden Spendern vornehmlich in Indien für knapp 100 000 DM vornehmen zu lassen, wurde wegen eventueller Kontaktaufnahme auf das Büro in Frankfurt verwiesen. Das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 9. Dezember 1988 das Angebot der Firma Asiatransplant scharf zurückgewiesen und darin u. a. betont, daß allein durch einen internationalen Austausch von Organen Verstorbener nach Maßgabe der Kriterien der Gewebeträglichkeit sichergestellt werden kann, daß es nicht zur Transplantation inkompatibler Organe und damit zu der Gefahr einer sofortigen oder kurzfristigen Abstoßung der eingepflanzten Organe und zu einem die Gesundheit des Patienten gefährdenden Mißerfolg kommt. Auch auf die Bedeutung einer auf das eingepflanzte Organ ausgerichteten Nachsorge ist hingewiesen worden. Diese Nachsorge ist ohne engen Zusammenhang mit dem transplantierenden Zentrum nicht zu gewährleisten. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß es nicht zu verantworten ist, wenn Spender infolge wirtschaftlicher Not veranlaßt werden, sich Organe entnehmen zu lassen und damit ein erhebliches gesundheitliches Risiko eingehen.

19. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß „Asiatransplant“ auch ohne behördliche Genehmigung Organgeschäfte erfolgreich vermitteln kann?

Es ist davon auszugehen, daß nierengeschädigte Patienten, sollten sie solche Vermittlungsangebote ernsthaft erwägen, durch die behandelnden Ärzte über die Risiken hinreichend aufgeklärt werden und es dann unterlassen, dergleichen unseriöse Angebote anzunehmen.

20. Die/der dort zur Verfügung stehende Spenderin/Spender wird mit 30 000 bis 40 000 DM abgefunden, ohne jeden Folgeschutz nach Entnahme der Niere.

Kann die Bundesregierung darin zustimmen, daß derartig organisierte Geschäfte die Fortsetzung dessen sind, was mit der Ausbeutung der Bodenschätze, der Rohstoffe, dem Handel mit Frauen und Kleinkindern armer Länder sowie deren Blut die notwendige Voraussetzung bildete für derartig skrupellose Geschäfte? Kann die Bundesregierung bestätigen, daß diese Agenten ihr Geschäft betreiben, ohne rechtlich belangt werden zu können?

Die Bundesregierung hat mit allem Nachdruck deutlich gemacht, daß sie jeden Organhandel verabscheut. Das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat sofort nach Bekanntwerden der Vermittlungsgeschäfte des Grafen Adelman in seiner Presseerklärung vom 12. Oktober 1988 den Organhandel als unwürdiges Geschäft angeprangert und massive Kritik an menschenunwürdigen Geschäften mit existenziellen Nöten gesundheitlicher Art auf der einen und finanzieller Art auf der anderen Seite gegenüber dem oft unverschuldet geschäftlich oder beruflich geschädigten potentiellen „Organspender“ geübt. Es

hat darauf hingewiesen, daß solcher Umgang einer kommerziellen Organvermittlung mit den Bedrängnissen und Ängsten in Not geratener Menschen ein das Menschenbild und die Ethik des Grundgesetzes verhöhrender Vorgang ist. Die gegen Organvermittler eingeleiteten Ermittlungen sind noch nicht zum Abschluß gelangt. Sollte es sich als notwendig erweisen, so werden erforderliche gesetzgeberische Maßnahmen zu prüfen sein.

21. Hat die Bundesregierung ebenfalls Kenntnis darüber, daß auch in Kliniken in Madras, in Bombay und in Bangkok Transplantationen auf kommerzieller Basis vorgenommen werden?

Die Bundesregierung kennt nur das Schreiben von Asiatransplant. In dem Schreiben von Asiatransplant an das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird darauf hingewiesen, daß in Asien Organhandel stattfindet. In Singapur gelte zwar seit dem 16. Februar 1988 der Human Transplant Act, der u. a. die Übertragung von Nieren Nicht-Verwandter Lebendspender verbietet. Es würden jedoch Singapurianer nach Indien oder Manila fliegen, um dort Transplantationen vornehmen zu lassen.

22. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, daß die indische Hilfsorganisation „Snehasadan“ in einem Informationsblatt vom September/Oktober 1988 darüber berichtet, daß den Straßenkindern in Bombay 25 000 bis 30 000 Rupies geboten würden, wenn sie sich zu der Transplantation einer Niere bereit erklärten?

Die Organisation Snehasadan unterhält in Bombay 13 Heime, in denen Kinder unter Obhut eines Hauselternpaares aufwachsen. In ihrer Hauspublikation vom September/Oktober 1988 berichtet die Organisation warnend, daß Straßenkindern durch Mittelmänner Beträge zwischen 25 000 und 30 000 Rupien für eine Organspende angeboten worden seien. Beweise für die Richtigkeit dieser Darstellung liegen nicht vor. Presseberichte über derartige Angebote sind in Bombay nicht erschienen.

23. Interessierte Jugendliche, so „Snehasadan“ weiter, müssen den Agenten vor Abschluß des Transplantationsdeals ein medizinisches Zeugnis vorlegen, das sie als gesund ausweist und auf eigene Kosten zu beschaffen ist. Die Transplantation selbst soll u. a. über das „Harkishandas“-Hospital in Bombay organisiert sein.

Liegen der Bundesregierung weitere Erkenntnisse über diese Form der Organbeschaffung vor?

Nein.

24. Hat sie ihre auswärtige Vertretung angewiesen, die von „Snehasadan“ beschriebenen Vorgänge zu überprüfen?

Eine Überprüfung der in Frage stehenden Darstellung ist Aufgabe der zuständigen örtlichen Behörden.

25. Der Verband der privaten Krankenversicherer (PKV) hat dargelegt, daß der Versicherungsschutz der Privatversicherer „ohne Einschränkung“ auf der ganzen Welt gelte, auch für dort vorgenommene Operationen. Werden die Kosten für den Kauf eines Organs in die Aufwendungen für die Operation aufgenommen, müssen die Versicherer im PKV zahlen. Die sogenannte Übermaßklausel käme bei der bislang genannten Summe von 100 000 DM nicht zur Geltung (vgl. DNA vom 10. Oktober 1988).

Kann diese Regelung angesichts der fortschreitenden Verelendung in der Dritten Welt und ihrer Nutzung als Organ-Supermarkt auch so interpretiert werden, daß die teilweise Ausschachtung der dort lebenden Menschen zum Zwecke der Organverpflanzung an Privatversicherte aus der Bundesrepublik Deutschland über die Krankenkassenbeiträge aller Privatversicherten subventioniert werden?

Der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) hat mit Schreiben vom 5. Januar 1989 gegenüber dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Frage der Leistungspflicht Stellung genommen. Er hat darauf hingewiesen, daß ihm bisher ein Fall der Transplantation eines gekauften Organs in der PKV nicht bekannt geworden sei.

Er vertritt die Ansicht, daß für die Zahlung eines Entgelts für den Erwerb eines zu übertragenden Organs keine Leistungspflicht bestehe. Die PKV würde diesbezüglich auch einen Rechtsstreit in Kauf nehmen. Unabhängig von sonstigen Rechtsgründen für die Ablehnung einer Kostenerstattung, wie z. B. Verstoß gegen die guten Sitten, sieht die PKV ein Fehlen des in Europa üblichen Zusammenführens eines Spenderorgans mit dem am besten geeigneten Organempfänger mittels einer Organspendenzentrale nach vorangegangenen Untersuchungen von Organspender und -empfänger als Zeichen dafür an, daß es sich nicht um eine grundsätzlich allein leistungspflichtige, wissenschaftlich allgemein anerkannte Behandlungsmethode handelt. Da die PKV darüber hinaus einen Kaufpreis als „unangemessenes Entgelt“ ansieht, also auch aus diesem Gesichtspunkt eine Leistungspflicht nicht anerkennt, besteht keinerlei Gefahr einer Subventionierung privatversicherter Organempfänger.

26. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über Meldungen vor, nach denen bangladeschische Frauen von Agenten des kriminellen Organhandels als vermeintliche Arbeitskräfte nach Indien gebracht werden, wo sie ermordet und ihre Organe zum Verkauf entnommen werden (vgl. TAZ vom 12. Oktober 1988)?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß derartige Gerüchte seit längerem in Bangladesch kursieren. Es ist ferner bekannt, daß es Auslandskorrespondenten in diesem Lande nicht gelungen ist, eine Bestätigung für diese Gerüchte zu finden.

27. Ist die auswärtige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Indien den in der indischen Presse geäußerten Hinweisen und Vermutungen nachgegangen?

Die Prüfung derartiger Vermutungen ist Aufgabe der zuständigen örtlichen Behörden.

28. Der schwunghafte Handel mit Neugeborenen und Kleinkindern aus Ländern der Dritten Welt wird von den anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland mit großer Sorge beobachtet. Zudem müssen die über sogenannte Scheinadoptionen gehandelten Kinder auch als mögliche Opfer für Organentnahmen gesehen werden, die Übergänge zwischen illegaler Adoption und krimineller Organentnahme sind fließend.

Wie beabsichtigt die Bundesregierung, gegen die illegal oder unter Ausnutzung von Gesetzeslücken operierenden Babyhändler in der Bundesrepublik Deutschland vorzugehen?

Zu dem weiterhin in der Kleinen Anfrage in den Fragen 28 bis 40 abgehandelten Problemkreis der Auslandsadoption bemerkt die Bundesregierung vorab folgendes:

In einem Bericht, den der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Juni 1988 über die Entwicklung der Adoptionsvermittlung dem Bundeskabinett erstattet hat, wird darauf hingewiesen, daß dem zunehmenden Mangel an zur Adoption freigegebenen deutschen Kindern dadurch begegnet wird, daß Adoptionsbewerber sich um die Adoption ausländischer Kinder bemühen. Ausweislich der amtlichen Jugendhilfestatistik wurden 1986 von deutschen Eltern insgesamt 6 633 (1982: 7 882) deutsche Kinder (einschließlich Verwandtenadoptionen) und gleichzeitig 1 004 (1982: 1 007) ausländische Kinder adoptiert. Fast jedes 7. (1982: 8.) Kind, das von deutschen Eltern adoptiert wurde, war somit ein ausländisches Kind; außerhalb des Verwandtenkreises betraf 1986 jede 4. Adoption (1982 noch jede 5.) ein ausländisches Kind.

Die Bundesregierung hat sich bereits in der Vergangenheit immer wieder mit Nachdruck dafür eingesetzt, bei Adoptionen ausländischer Kinder die geltenden rechtlichen Vorschriften sorgfältig zu beachten, und darüber hinaus auf folgende Probleme und Risiken hingewiesen:

Besonders zu beachten ist in diesem Zusammenhang der Gesichtspunkt, daß dem Ausbau von Hilfen zugunsten elternloser und aus sonstigen Gründen in sozialen und materiellen Notlagen befindlicher Kinder unmittelbar in ihren Heimatländern Vorrang beizumessen ist. Außerdem können die zahlreichen, durch das Zusammentreffen verschiedener Rechtsordnungen bedingten Probleme nur von – lediglich in geringer Zahl verfügbaren – Spezialisten bewältigt werden. Gleiches gilt für die erforderlichen Hilfen zur Überbrückung der oft gravierenden ethischen, kulturellen und sozialen Unterschiede, denen die Kinder ausgesetzt sind und mit denen auch die Adoptiveltern bei der Erziehung zurechtkommen müssen. Deswegen erfordert die Adoptionsvermittlung von Kindern aus der Dritten Welt auch eine besonders enge Kooperation zwischen den Adoptionsvermittlungsstellen in den Herkunftsländern der Kinder und im Aufnahmeland.

Neben den Schwierigkeiten, die bereits durch legale Auslandsadoptionen aufgeworfen werden, stehen die gravierenden Probleme, die sich bei Vermittlungen ausländischer Kinder an deutsche Eltern durch nicht autorisierte Privatpersonen ergeben. Nicht selten stehen bei diesen Privatvermittlungen, die nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz verboten sind, finanzielle Interessen der

„Vermittler“ im Vordergrund. Sie versuchen, den dringenden Wunsch mancher Adoptionsbewerber nach einem Kind geschäftlich auszunutzen. Die Wahrung des Kindeswohls ist bei derartigen „Vermittlungen“ aus der Sicht der privaten „Vermittler“ meist zweitrangig. Die Bundesregierung kann jedoch nicht die These der Fragesteller bestätigen, „die Übergänge zwischen illegaler Adoption und krimineller Organentnahme“ seien „fließend“. In den Fällen der ersteren Art geht es, und zwar sowohl aus der Sicht der Vermittler als auch aus der Sicht der Auftraggeber, darum, letzteren ein Kind zu verschaffen, das wie ein eheliches bei ihnen aufwachsen soll.

Auf dem Boden der Illegalität wird man allerdings nicht von vornherein ausschließen können, daß Kinder, die zur Adoption gesucht werden, sodann für irgendwie geartete andere Zwecke mißbraucht werden.

Aus den genannten Gründen sind Auslandsadoptionen nach wie vor streng auf legale Vermittlungsstellen zu beschränken und auch auf dieser Grundlage nur in kleiner überschaubarer Zahl praktisch möglich.

Zur Sicherung legaler, fachlich verantwortbarer Adoptionsvermittlungen aus dem Ausland legt die Bundesregierung entscheidenden Wert auf die Einhaltung der einschlägigen adoptionsrechtlichen, adoptions-vermittlungsrechtlichen und sonstigen geltenden Vorschriften und stützt sich darüber hinaus vor allem auf folgende Maßnahmen: In dem im Dezember 1988 von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes wird ein bisher sanktionsfreier Umgehungstatbestand zu den Vorschriften dieses Gesetzes zum Bußgeldtatbestand gemacht. Dabei geht es um die Zusammenführung von Schwangeren und zur Abgabe eines unzutreffenden Vaterschaftsanerkennnisses bereiten Männern, die nach dieser Anerkennung und Ehelicherklärung des zu erwartenden Kindes dieses auf Dauer in ihre Familie aufnehmen. In der Bundesrepublik Deutschland war bisher ein Vermittler bekannt geworden, der diese Art indirekter Adoptionsvermittlung systematisch betrieben hat.

Im übrigen ist auf folgende Aktivitäten hinzuweisen: Anfang 1987 wurde den Botschaften und Konsulaten in den für Auslandsadoptionen besonders in Betracht kommenden Ländern der Dritten Welt Hinweise auf die zentralen Adoptionsstellen und die auf Auslandsadoptionen spezialisierten Adoptionsvermittlungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland und deren Beratungsmöglichkeiten gegeben und gebeten, bei Kontakten mit Adoptiveltern oder sonstigen Personen oder Stellen auf die Inanspruchnahme dieser Beratungsmöglichkeiten hinzuwirken. Zu diesem Zweck wurde auch Informationsmaterial zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt in Fällen, in denen bei Auslandsvertretungen im Rahmen ihrer Tätigkeit Probleme im Zusammenhang mit Auslandsadoptionen bekannt werden, zu deren Lösung von hier aus beigetragen werden kann, eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

In geeigneten Fällen kommt – wenn unter Verstoß gegen geltende Vorschriften international tätige Vermittler im Zuge ihrer Tätigkeit auch in die Bundesrepublik Deutschland einreisen – die Ausschreibung zur Fahndung in Betracht, die auch zur Feststellung der Personalien möglich ist und bei Vorliegen der Voraussetzungen vom Bundesminister des Innern veranlaßt wird.

29. Der als Babyhändler und Organvermittler tätige Rechtsanwalt a. D. brüstet sich damit, über jede Menge philippinischer Babys zum Zwecke der Adoption durch deutsche Adoptiveltern zu verfügen. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die in Manila verhaftete deutsche Babyhändlerin aus Heidelberg die besagte Tante (vgl. Stuttgarter Zeitung vom 10. September 1988) des Organ- und Babyhändlers ist? Wenn ja, kann die Bundesregierung ausschließen, daß die mit gefälschten Adoptionspapieren ausgestatteten Babys notleidender philippinischer Mütter (vgl. FR vom 8. Dezember 1988) „nur“ zur Adoption an deutsche Adoptiveltern, nicht aber zur Organentnahme gehandelt wurden?

Die Bundesregierung kann zu dem Informationswert der in der Frage angesprochenen Zeitungsmeldungen keine Angaben machen.

30. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über das in Brasilien verhaftete französische Ehepaar, das in der Region von Cunha Pora 18 Babys entführt hatte, um diese nach Frankreich und in die Bundesrepublik Deutschland zu schmuggeln (vgl. TAZ vom 15. August 1988)?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß nach Auffassung der zuständigen französischen Behörden bei der Vermittlung von brasilianischen Kindern zur Adoption nach Frankreich durch ein französisches Ehepaar gegen französisches Adoptionsrecht verstoßen wurde.

Es ist ferner bekannt, daß nach Feststellung der französischen Behörden kein Fall von illegalem Organhandel vorlag.

31. Sind in der Vergangenheit Fälle einer illegalen Einschleusung von Babys, möglicherweise ausgestattet mit gefälschten Papieren für eine vorgetäuschte Adoption, durch den Bundesgrenzschutz oder andere Strafverfolgungsbehörden aufgedeckt worden? Wenn ja, um wie viele Kinder aus welchen Ländern handelte es sich? Wohin wurden diese Kinder anschließend verbracht?

Fälle der in der Frage bezeichneten Art sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht bekannt geworden.

32. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Handel mit Kindern nach Belgien, der über zwei in Brasilien verdächtige belgische Missionare abgewickelt gewesen sein soll (FR vom 15. August 1988)? Werden in diesem Zusammenhang auch Vorwürfe über eine beabsichtigte Organentnahme erhoben?

Meldungen über die Vorwürfe gegen belgische Missionare sind seinerzeit auch in der belgischen Presse erschienen. Nach Aus-

kunft belgischer Stellen hat die Untersuchung des Falles durch die brasilianischen Behörden jedoch ergeben, daß die Anschuldigungen völlig unhaltbar waren. Die beiden Missionare führen ein Waisenhaus und genießen bei der örtlichen Bevölkerung hohe Wertschätzung. In Einzelfällen sind von ihnen Kinder zur Adoption nach Belgien vermittelt worden. Vorwürfe der geschilderten Art wurden nicht erhoben.

33. Hält die Bundesregierung die Einschätzung der brasilianischen Bundespolizei für glaubwürdig, daß jährlich „etwa 3 000 brasilianische Kleinkinder ins Ausland geschmuggelt werden – zumeist in die USA, nach Israel, Italien, aber auch in die Bundesrepublik Deutschland“ (FR vom 15. August 1988)? Was ist über den Verbleib dieser Kinder in der Bundesrepublik Deutschland anzunehmen?

Die zuständigen brasilianischen Behörden haben verbindlich erklärt, daß die Aussage, wonach jährlich etwa 3000 brasilianische Kleinkinder ins Ausland geschmuggelt werden, nicht auf eine offizielle Verlautbarung der brasilianischen Bundespolizei zurückgehen kann.

34. Verfügt die Bundesregierung über Angaben, die die Herkunftsländer der adoptierten Kinder in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen? Wenn ja, wie viele Kinder aus welchen Ländern wurden über anerkannte Vermittlungsstellen und „privat“ adoptiert, bezogen auf den Zeitraum 1980 bis 1987 (einschließlich) bzw. bereits 1988?

Aus der amtlichen Jugendhilfestatistik ist lediglich ersichtlich, daß 1987 von deutschen Eltern (einschließlich Verwandtenadoptionen) 1 136 ausländische Kinder adoptiert wurden. Im Jahre 1986 waren es 1 004 Kinder. Dagegen sind die Herkunftsländer der ausländischen Kinder aus der amtlichen Jugendhilfestatistik nicht zu entnehmen.

35. Der Direktor des honduranischen Wohlfahrtsamtes erklärte am 2. Januar 1987, daß in der honduranischen Stadt San Pedro Sula ein Haus entdeckt worden sei, in dem Kinder zum Zwecke ihrer illegalen Verschickung ins Ausland gehalten wurden.  
Wurden über die in diesem Zusammenhang verhaftete amerikanische Staatsbürgerin weitere Erkenntnisse über die Absicht der Verschickung gewonnen?

Der Generalsekretär des honduranischen nationalen Wohlfahrtsrates, Leonardo Villeda Bermudez, hat am 2. Januar 1987 gegenüber der honduranischen Zeitung La Tribuna erklärt, Adoptiveltern würden ihre körperbehinderten honduranischen Adoptivkinder als Organspender im Ausland verkaufen.

Er hat diese Erklärung später widerrufen.

Die Ehrenvorsitzende des honduranischen nationalen Wohlfahrtsrates, Frau Ascona, erklärte am 7. Januar 1987, es gebe keinerlei Hinweise, die auf eine derartige Praxis hindeuteten. Die honduranischen Behörden verfügten über keinerlei Hinweise, die Ge-

rüchte über den Mißbrauch von Kindern als Organspender erhärten könnten.

36. Wurde der o. g. Direktor aufgrund der von ihm erhobenen Verdachtsmomente seines Amtes enthoben oder wurden andere Maßnahmen gegen seine Person eingeleitet?

Herr Villeda ist im Januar 1987 wegen seiner mißverständlichen, durch ihn nicht näher substantiierten Behauptungen von seinem Amt als Generalsekretär des honduranischen nationalen Wohlfahrtsrates entbunden worden.

37. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß im honduranischen Grenzgebiet an der Karibikküste vereinzelt Kinderleichen entdeckt wurden, denen Organe entnommen waren? Wenn nein, ist die auswärtige Vertretung angewiesen, diesbezügliche Meldungen aus Honduras zu überprüfen? Wenn ja, hält die Bundesregierung es für möglich, daß solche Kinder-Organ-Transporte (illegal) auch in die Bundesrepublik Deutschland gelangen könnten?

Nach Kenntnis der Bundesregierung liegen den honduranischen Behörden keine Anhaltspunkte für die geschilderten Behauptungen vor.

38. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, daß den Delegierten der französischen Menschenrechtsföderation 1988 in Guatemala, nachdem dort im Jahr zuvor Anhaltspunkte für einen geplanten Handel mit sog. Adoptionskindern zum Zwecke der Organentnahme gegeben waren, über den Abgeordneten und Präsident der gesetzgebenden Kommission zum Schutze von Minderjährigen bestätigt wurde, daß in Guatemala versteckt gehaltene Häuser entdeckt worden seien, in denen sich Kinder für den Versand in die USA befanden? Wenn ja, hält die Bundesregierung es für möglich, daß Kindertransporte aus Guatemala illegal auch in die Bundesrepublik Deutschland gelangen könnten? Wenn nein, hat sie die auswärtige Vertretung in Guatemala angewiesen, diese Informationen zu überprüfen?

Die Behörden Guatemalas haben mehrere im Verdacht der Beteiligung an illegalen Adoptionen stehende private Heime geschlossen und die dort vorgefundenen Kinder ihren Eltern zurückgegeben oder in öffentliche Waisenhäuser eingewiesen. Der Bundesregierung liegen keine Hinweise dafür vor, daß illegal adoptierte Kinder aus Guatemala in das Bundesgebiet gebracht wurden.

Es liegen keine Anhaltspunkte für einen geplanten Handel mit sog. Adoptionskindern zum Zweck der Organentnahme in Guatemala vor.

39. Allein im Jahr 1978 verschwanden in Guatemala mehr als 600 Kinder (Magazin ZAK des WDR vom 21. Oktober 1988). UNICEF und terre des hommes Bundesrepublik Deutschland beabsichtigen, die Hintergründe dieses beängstigenden Phänomens zu untersuchen.  
Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang auch mit krimineller Organbeschaffung?

Nein.

40. In Paraguay hat ein Jugendrichter Vorwürfe von städtischen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern aufgenommen, die davon sprechen, daß paraguayische Kinder aus den Unterschichten in die USA verbracht werden, wo ihnen wahrscheinlich ihre Organe entnommen würden. Dieser Verdacht erweiterte sich später durch die Festnahme von Babyhändlern, die brasilianische Kinder nach Paraguay verschleppt hatten, von wo aus sie unter dem Deckmäntelchen der Adoption durch amerikanische Adoptiveltern an US-Organhändler verkauft würden. Die Behörden wurden stutzig, weil die angeblichen Adoptiveltern keineswegs, wie gewöhnlich, nach den schönsten und gesündesten Kindern Ausschau hielten, sondern jedes beliebige nehmen wollten (vgl. FR vom 9. August 1988).

Welche Informationen liegen der Bundesregierung zu dem in Paraguay geäußerten Verdacht vor?

Am 4. August 1988 verhaftete die Polizei in Asunción in Begleitung von zwei Jugendrichterinnen fünf Personen (ein paraguayischer, ein chinesischer und drei brasilianische Staatsangehörige) unter dem Verdacht, sie planten, sieben Kleinkinder, die sie in Gewahrsam hatten, an ausländische Adoptionsinteressenten gegen Entgelt zu vermitteln. Die Herkunft der sieben Kinder konnte bisher nicht geklärt werden; sie stammen vermutlich aus Brasilien, wo sie ihren Eltern „abgekauft“ und anschließend nach Paraguay verbracht wurden. Sie sind vorerst in einem staatlichen Kinderheim in Asunción untergebracht.

Gegen die fünf Betroffenen, die weiter in Haft sind, läuft ein Strafverfahren.

Der Vorgang fand in Paraguay überaus starke Beachtung in der öffentlichen Meinung und den Medien. Aufgrund von Hinweisen auf angebliche ähnliche Fälle sah sich die Polizei veranlaßt, eine größere Zahl weiterer Personen, unter ihnen auch einige Anwälte und einen Notar, festzunehmen. Wie sich jedoch bald herausstellte, waren ihnen keine strafbaren Handlungen vorzuwerfen.

Sie waren lediglich an normalen legalen Adoptionen beteiligt gewesen und wurden deshalb durch die zuständigen Gerichte bald wieder auf freien Fuß gesetzt.

Im Rahmen der öffentlichen Diskussion über diese Vorfälle meldete sich auch Richter Angel R. Campos zu Wort, der in Asunción als Jugendrichter tätig ist und mit den anhängigen Fällen dienstlich nichts zu tun hatte. Er sah sich zu der in Tageszeitungen und auch im Fernsehen wiedergegebenen Äußerung veranlaßt, es bestehe die Möglichkeit, daß die Babys dazu bestimmt seien, als Organspender nach den USA verbracht zu werden, wo es hierauf spezialisierte Kliniken gebe; die Tatsache, daß gerade von Amerikanern nicht nur gut aussehende und gesunde, sondern auch behinderte Kinder zur Adoption gesucht würden, müsse in diesem Zusammenhang auch zu denken geben.

Die amerikanische Botschaft in Asunción protestierte beim Justizminister in scharfer Form gegen die Behauptungen des Richters Campos.

Der Richter Campos gab gegenüber der Botschaft eine schriftliche Erklärung ab, er habe in keinem Augenblick die Möglichkeit

unterstreichen wollen, daß Organe der fraglichen Kinder für Transplantationen in den USA benutzt werden könnten. Es sei ihm lediglich darum gegangen, auf die Notwendigkeit einer genauen Betrachtung der paraguayischen Adoptionsgesetze hinzuweisen. Er entschloß sich auch zu einem Widerruf im Fernsehen, wobei er auf ausländische Zeitungen hinwies, die bereits früher über derartige Fälle berichtet hätten.

Die von Campos ursprünglich erhobenen Beschuldigungen waren in der Zwischenzeit aufgrund einer Reuters-Meldung von internationalen Medien aufgegriffen worden, seine späteren Erklärungen, mit denen er sie praktisch zurücknahm, fanden demgegenüber kaum noch Beachtung.

41. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß nicht nur die USA, sondern auch Agenten in der Bundesrepublik Deutschland als Abnehmer solcher „Ware“ auftreten?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise dafür vor, daß illegal adoptierte Kinder aus Paraguay in das Bundesgebiet gebracht wurden.

42. Wird dieser Sachverhalt durch die auswärtige Vertretung in Paraguay überprüft?

Die Prüfung des in der Antwort zu Frage 40 geschilderten Sachverhalts ist Angelegenheit der zuständigen örtlichen Behörden.

43. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß Paraguay beabsichtigt, in Zukunft keine Adoptionen von Babys an ausländische Adoptiveltern zuzulassen (vgl. FR vom 11. August 1988)?

Nach der Verhaftungswelle Anfang August 1988 forderte der paraguayische Generalstaatsanwalt zunächst ein völliges Verbot für Adoptionen von Babys aus Paraguay durch Ausländer. Er begründete diese Forderungen allerdings nicht mit der Befürchtung eines Mißbrauchs adoptierter Kinder für Organspenden, sondern mit allgemeinen nationalen Erwägungen. Ein entsprechendes Verbot ist bisher nicht ergangen und, soweit bekannt, auch nicht beabsichtigt. Ausländer können nach wie vor in Paraguay Kinder nach den sowohl für Ausländer wie für Paraguayyer geltenden gesetzlichen Bestimmungen adoptieren.

Beim Vormundschaftsgericht der zweiten Instanz wurde ein besonderes Gremium gebildet, das bei Auslandsadoptionen darüber wachen soll, daß die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, und das überdies von der zuständigen ausländischen Vormundschaftsbehörde sechs Monate nach Ausreise des Kindes aus Paraguay einen Bericht über das Befinden des Kindes, die Adoptivfamilie und ihr Umfeld anfordert.

Ein Gesetz zur Bekämpfung des Handels mit Kleinkindern, das das illegale Verbringen von Kleinkindern nach Paraguay zum Zwecke der Adoption unter Strafe stellt, ist in Vorbereitung und soll in Kürze in Kraft treten. Die Notwendigkeit für ein solches Gesetz wurde am Fall der am 4. August 1988 festgenommenen Gruppe deutlich, da es offenbar schwierig ist, bei dem derzeit geltenden Strafrecht eine auf ihren Fall anwendbare Bestimmung zu finden, die eine angemessene Bestrafung ermöglicht.

44. Diese von der Nachrichtenagentur Reuters verbreitete Nachricht wurde von der US-Botschaft in Paraguay dementiert, ebenso von der US-Informationsbehörde United States Information Agency (USIA). Dennoch reißen die Meldungen nicht ab. In Guatemala wurde jetzt ein israelisches Ehepaar verhaftet, das guatemalteckische Babys nach den USA und Israel verschickt haben soll, zum Zwecke der Organentnahme (ila-info Nr. 121/Dezember 1988).

Einer Dokumentation des „Internationalen Verbandes Demokratischer Anwälte“ in Brüssel zufolge, vorgelegt der UN-Unterorganisation für Menschenrechtsfragen, finden sich sowohl in Haiti als auch in Venezuela und Mexico Hinweise darauf, daß vereinzelt Straßenkindern Nieren entnommen, die Hornhaut der Augen entfernt oder das gesamte Blut entnommen worden war. Aufgrund des hohen kriminellen Einsatzes in der illegalen Organbeschaffung scheitern die Nachweise ebenfalls zumeist an stichhaltigen Beweisen.

Vertritt die Bundesregierung daher die Auffassung, daß die nicht enden wollenden Anklagen und Befürchtungen deswegen zu vernachlässigen sind?

Im Bericht der Arbeitsgruppe zu zeitgenössischen Formen der Sklaverei der Unterkommission für Vermeidung von Diskriminierung und Minderheitenschutz der VN-Menschenrechtskommission (Dok. E/CN4/Sub 2/1988/32 vom 22. August 1988) wird zu dem o. g. Bericht des „Internationalen Verbandes Demokratischer Anwälte“ im einzelnen ausgeführt: „Die Vertreterin der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen stellte der Arbeitsgruppe die einzelnen Abschnitte einer Untersuchung vor, die die Vereinigung zusammen mit der „International Federation of Human Rights“ in Haiti durchgeführt hat, um angebliche Fälle von Kindesraub und Kindeshandel zum Zweck der Verpflanzung von Organen auf Kinder wohlhabender Familien zu klären. Die Vertreterin der Vereinigung legte dar, daß die Untersuchung keine formalen Beweise erbracht habe. Sie betonte jedoch, daß viele von der Vereinigung befragte Personen die Verpflanzung von Organen armer, ungebildeter Personen, insbesondere von Kindern, für beklagenswerte Realität hielten.

Angeblich würden die Kinder unter dem Vorwand von Adoptionsverfahren geraubt und verschwandern dann – vermutlich würden sie ins Ausland gebracht. Sie würden auch allen möglichen Mißhandlungen ausgesetzt. Die Vereinigung unterstrich, daß es sich hierbei um Ansichten von ihr befragter Personen handele, die die Vereinigung nicht notwendigerweise teile.

Der Beobachter Haitis unterzog die Untersuchung einer ins einzelne gehenden Prüfung und bezeichnete sie als unbewiesen, unsubstantiiert und bössartig motiviert. Er wies alle erhobenen Anschuldigungen zurück.

Die Arbeitsgruppe stellte fest, daß sehr viel schlüssiges Beweismaterial erforderlich sei, um Behauptungen über den Verkauf von Kindern für Organverpflanzungen zu belegen.'

Die Bundesregierung teilt die Bewertung des Berichts der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen durch den VN-Menschenrechtsausschuß und ist der Auffassung, daß diese Bewertung generell auf die bislang bekanntgewordenen Behauptungen über Kinderhandel zum Zweck der Organverpflanzung anwendbar ist.

Unabhängig hiervon bleibt die Bundesregierung bemüht, Meldungen der in Frage stehenden Art aufzuklären.